

Satzung für die
Jagdgenossenschaft Neustetten

Auf Grund § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.Juni 1996 (GBl.1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 20.04.1999 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Neustetten" und hat ihren Sitz in Neustetten.

§ 2
Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3
Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepaßten Abschlußplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4
Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich. Der Gemeindevorstand als Verwalter kann sachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

§ 6 Stimmrecht und Beschlußfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Bei der Beschlußfassung in eigenen Angelegenheiten eines Jagdgenossen ist dieser von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens drei (3) abwesende Jagdgenossen vertreten.
6. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, erfolgt offene Abstimmung. Erhält ein Beschlußvorschlag die Mehrheit der Stimmen ohne daß Einstimmigkeit vorliegt, ist die Flächenmehrheit zu ermitteln.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.
- f) die Erhebung einer Umlage

§ 9 Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auch in einzelne Jagdbögen ohne Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschlußplan.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen. Letzteres nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben oder Anweisung der Jagdbehörde.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch Einholen schriftlicher Gebote und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 13 Abschußplanung

Der Gemeindevorstand legt den vom [von den] Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschußplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Neustetten ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschußplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschußplan vermerken.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, daß der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung Neustetten zweckgebunden für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (z.B. Feld- und Waldwegeunterhaltung/-ausbau, etc.) zur Verfügung gestellt wird.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluß nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 DM pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes und der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neustetten entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

- 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30.- DM, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30.- DM erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

§ 17

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1.April bis 31. März.

§ 18

Bekanntmachungen

- 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschlußplans (§ 13) werden im Amtsblatt der Gemeinde Neustetten bekanntgegeben.
- 2. Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Neustetten veröffentlicht.

Neustetten, den 17.05.1999

Gemeindevorstand:

.....
.....
.....
.....
.....

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Tübingen, den

.....
(Kreisjagdamt)

Erläuterungen zur Satzung für die Jagdgenossenschaft:

Allgemeines:

Das neue Satzungsmuster bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Gemeindevorstand (Gemeinderat) als Verwalter der Jagdgenossenschaft bestimmt ist und der Reinertrag der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Im übrigen geht der Musterentwurf davon aus, daß der Gemeindevorstand grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut wird und die Jagd selbst verpachten darf (ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung). Auch ist auf besondere (aufwendige) Regelungen zur Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verzichtet worden. Auf die Vorgabe einer Pflicht zur regelmäßigen Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung wurde verzichtet. Damit unterscheidet sich der Musterentwurf ganz wesentlich von den Satzungsmustern anderer Verbände/Organisationen.

Der in eckige Klammern gestellte Text beinhaltet Alternativlösungen . Im übrigen steht es natürlich jeder Stadt/Gemeinde frei, das Satzungsmuster in ihrem Sinne bzw. im Sinne der Jagdgenossen abzuändern. Auf Stimmigkeit zwischen den einzelnen Bestimmungen sollte dabei allerdings geachtet werden.

Nachdem die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom Gemeinderat (also nicht etwa vom Bürgermeister) zu beschließen ist, empfiehlt es sich, diesem auch die zur Beschlußfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung vorgesehene Satzung vorzulegen. Auf diese Weise kann schon vorab geklärt werden, inwieweit abweichende Beschlußvorschläge in der Jagdgenossenschaftsversammlung noch akzeptiert werden können oder nicht. Im Zweifelsfall muß vom Versammlungsleiter (in der Regel der Bürgermeister oder ein beauftragter Dritter) in der Versammlung artikuliert (und protokolliert) werden, daß der Beschluß der gesamten Satzung oder einzelner Bestimmungen unter dem Vorbehalt einer späteren Zustimmung des Gemeinderats steht. Dieser könnte dann gegebenenfalls erklären, daß unter solchen Bedingungen die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht übernommen wird. In einer erneuten Jagdgenossenschaftsversammlung müßte dann eine "private" Verwaltung der Jagdgenossenschaft beschlossen werden.

Sollte es in Ausnahmefällen einmal absolut nicht möglich sein, vor der Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung zum Satzungsbeschluß ein Jagdkataster aufzustellen, wäre in die Einladung (öffentliche Bekanntgabe) für die Jagdgenossenschaftsversammlung noch aufzunehmen, daß die Jagdgenossen für die Versammlung Nachweise über die Stimmberechtigung mitbringen müssen (außer Personalausweis bzw. Paß noch Grundbuchauszüge und gegebenenfalls Erbscheine bzw. Vollmachten der übrigen Mitglieder einer Erbengemeinschaft usw.).

Im Einzelnen:

Zu § 2:

Bei Nr. 1 ist zu beachten, daß die Stadt/Gemeinde als Jagdgenosse grundsätzlich nicht mit Flächen mitstimmen darf, die einen Eigenjagdbezirk (der Gemeinde) nach § 7 Bundesjagdgesetz bilden.

Im übrigen verweist § 2 lediglich auf gesetzliche Vorgaben.

Zu § 3:

Diese Regelung führt die gesetzlichen Aufgaben näher aus.

Zu § 4:

Bei Nr. 2 ist als Organ der Jagdgenossenschaft ausdrücklich der Gemeindevorstand als Verwalter der Jagdgenossenschaft aufgeführt worden. Bei selbstverwalteten Jagdgenossenschaften würde hier der Jagdvorstand aufgeführt. Die Bezeichnung des Gemeindevorstands als Jagdvorstand ist auch für den vorliegenden Satzungsentwurf überlegt worden. Nachdem der VGH Baden-Württemberg aber in verschiedenen Entscheidungen eindeutig zwischen Jagdvorstand und Gemeindevorstand als Verwalter einer Jagdgenossenschaft differenziert hat (siehe u.a. BWGZ 3/96, 84), wurde hier ganz bewußt der Gemeindevorstand als Organ der Jagdgenossenschaft aufgeführt.

Zu § 5:

Dieser enthält im Grunde genommen nur eine Ausformulierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Nr. 1 sieht in der Leitfassung keine regelmäßige Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vor. Wird etwas anderes gewünscht, müßte die angegebene Alternative gewählt werden.

Die Nr. 4 weist auf die herrschende Rechtsmeinung hin, wonach Jagdgenossenschaftsversammlungen nicht öffentlich stattzufinden haben. Es bleibt den Jagdgenossenschaften aber unbenommen, in einer Versammlung die Zulassung von Nicht-Jagdgenossen zu beschließen (z.B. Presse, Berater, interessierte Jäger usw.).

Zu § 6:

Diese Vorschrift führt die geltende Rechtslage näher aus. Bei Nr. 1 wurde eine offene Abstimmung vorgesehen. Eine geheime Abstimmung kann insofern Probleme bereiten, als bei knappem Abstimmungsergebnis nach Stimmen nicht oder nur unter Schwierigkeiten ermittelt werden kann, wo die Mehrheit nach Flächen liegt. Es gibt in den Satzungsmustern der anderen Verbände/Organisationen zwar auch Regelungen zur geheimen Abstimmung, diese sind aber recht kompliziert. Interessierte Städte/Gemeinden können solche Regelungen aus der erwähnten Materialsammlung entnehmen.

Die Nr. 4 des § 6 geht davon aus, daß einem Jagdgenossen beliebig viele Vollmachten erteilt werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht werden, wäre § 6 um die Alternative in Nr. 5 zu ergänzen.

Zu § 7:

Hier wird festgelegt, daß über die Versammlung der Jagdgenossen ein Protokoll zu führen ist. Der Versammlungsleiter bzw. Schriftführer ist vom Gemeindevorstand zu bestimmen.

Zu § 8:

Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im wesentlichen auf die Bereiche beschränkt worden, die sie bereits kraft Gesetzes bzw. Rechtsprechung haben. Dadurch soll eine häufige und damit verwaltungsaufwendige sowie den Reinertrag schmälernde Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung vermieden werden.

Bei der Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Buchstabe b handelt es sich um die Entscheidung, ob die Jagd verpachtet oder durch angestellte Jäger (bzw. Jagdgäste) ausgeübt wird. Soweit im Einzelfall jagdrechtlich zulässig, wäre es auch denkbar, die Jagd ruhen zu lassen. Nachdem eine solche Entscheidung sehr wesentlich ist (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung evtl. Wildschäden), soll hierfür die Versammlung der Jagdgenossen zuständig sein.

Zu § 9:

Die Nr. 1 geht von einer Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für unbestimmte Zeit aus. Eine zeitliche Befristung kann beschlossen werden. Dann wäre die Alternative zu wählen.

Die Nr. 2 soll das Problem lösen, daß der Gemeinderat als Gremium kaum jeden Einzelfall bzw. jede einzelne Aufgabe erledigen kann. Insofern besteht hier die Möglichkeit, den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder andere Personen (üblicherweise innerhalb der Gemeindeverwaltung) zu beauftragen. Zweckmäßig dürfte eine Beauftragung mit den Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstaben a - e sein.

Zu § 10:

In Nr. 3 Buchstabe f ist ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeindevorstands für die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgenommen worden. Danach ist vor Neuverpachtungen keine erneute Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen erforderlich.

In verschiedenen Gemeinden ist die Jagdverpachtung (für den selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bzw. für Teile - Jagdbögen - des gemeinschaftlichen Jagdbezirks) auf den Ortschaftsrat übertragen worden. Zu den notwendigen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verpachtung durch den Ortschaftsrat siehe BWGZ 1982, 188. Sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, wäre zum einen § 9 entsprechend zu ergänzen und zum anderen § 10, im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des Ortschaftsrats, zu differenzieren.

Zu § 11:

Die Pflicht zur Führung eines Jagdkatasters auch durch die Städte/Gemeinden ergibt sich seit längerem aus der Rechtsprechung und inzwischen aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 der DVO zum Landesjagdgesetz. In Nr. 2 des § 11 ist jetzt vorgesehen worden, daß das Kataster mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben ist. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß einzelne Auskehrungsanträge nach § 15 Nr. 2 des Satzungsmusters bzw. der darüber noch hinausgehenden Rechtsprechung auch ohne ständig aktuelles Jagdkataster ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Insofern wäre ein aktuelles Jagdkataster nur im Zusammenhang mit einer Jagdgenossenschaftsversammlung wesentlich. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der DVO zum Landesjagdgesetz sieht im übrigen keine Pflicht zur laufenden Fortschreibung vor.

Zu § 12:

In der Leitfassung des Satzungsmusters ist vorgesehen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge zu verpachten. Dadurch können Verfahrensfehler, wie sie bei der öffentlichen Versteigerung und beim Einholen schriftlicher Gebote häufig auftreten, vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß eine Verlängerung laufender Pachtverträge nur für kürzere Zeit möglich ist (zu vgl. § 11 Abs. 4 Satz 4 Bundesjagdgesetz). Verlängerungen über ein Jahr hinaus müssen insofern als kritisch angesehen werden.

Sollte sich die Jagdgenossenschaft für die öffentliche Versteigerung bzw. das Einholen schriftlicher Gebote entscheiden, wird auf die §§ 4 - 6 der jetzt außer Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1980 (GBl. S. 562) hingewiesen. Dort sind Verfahrensvorschriften zur öffentlichen Versteigerung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bzw. zum Einholen schriftlicher Gebote enthalten.

Zu § 13:

Diese Regelung des Satzungsmusters sieht eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Jagdgenossen in den vom Jagdpächter aufzustellenden Abschlußplan (zu vgl. § 21 Bundesjagdgesetz, § 27 Landesjagdgesetz bzw. § 9 ff LJagdG DVO) vor. Durch diese Einsichtnahmemöglichkeit in die Abschlußplanung sollen spätere Klagen von Jagdgenossen gegen diese verhindert oder zumindest vermindert werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.3.1995 (siehe BWGZ 3/96, 87) hat nämlich jeder einzelne Jagdgenosse eine Klagebefugnis gegen den Abschlußplan. Der wesentliche Inhalt des Urteils lautet wie folgt:

"Jedem einzelnen Jagdgenossen steht die Befugnis zu, gegen die Festsetzung und Bestätigung von Abschlußplänen zu klagen, die für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk erlassen worden sind. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt insofern eine drittschützende Norm dar."

Es wird davon ausgegangen, daß diese Einsichtnahmemöglichkeit, zumal diese nur während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bestehen soll, keinen allzu hohen Aufwand verursachen wird.

Zu § 14:

Diese Regelung ist vor allem dann wesentlich, wenn es um die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Reinertrag geht. Sie spielt auch dann eine Rolle, wenn die Einnahmen nicht ausreichen und insofern eine Umlage erhoben werden muß.

Zu § 15:

In Nr. 1 ist die übliche Regelung enthalten, daß der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung überlassen wird. In der Praxis wird der Reinertrag z.T. pauschal dem Gemeindehaushalt (ohne jede Bindung), aber auch der Gemeindeverwaltung für ganz bestimmte Zwecke überlassen. Solche Zweckbindungen gibt es in der Praxis beispielsweise für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für Zwecke der Tierzucht und zur Förderung der (ökologischen) Landwirtschaft. Will die betreffende Stadt/Gemeinde mit der Jagdgenossenschaft eine bestimmte Entgeltpauschale (z.B. Prozentsatz vom Reinertrag) für ihre Tätigkeit als Verwalter vereinbaren, so sollte dies auch in der Nr. 1 des § 15 aufgeführt werden. Läßt sich die Stadt/Gemeinde diese Tätigkeit so abgelden, wird in der Regel keine Notwendigkeit mehr für die Erhebung einer Gebühr nach Nr. 3 des § 15 bestehen.

Die Nr. 2 gibt die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz wieder. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung inzwischen entschieden hat, daß selbst ein Jagdgenosse, der der Verwendung nach § 15 Nr. 1 zugestimmt hat, an diese Zustimmung nicht für alle Zeit gebunden ist. Er ist zunächst ein Jahr gebunden. Danach kann er innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Jagdjahres die Auskehrung seines Anteils verlangen (dieser Anspruch kann auch im voraus geltend gemacht werden). Siehe hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.4.1972 (in Materialsammlung enthalten).

In Nr. 3 ist die Möglichkeit vorgesehen worden, für die Bearbeitung von form- und fristgerecht gestellten Auskehrungsanträgen eine Gebühr erheben zu können. Nachdem das Jagdrecht keine derartige Gebührenregelung enthält, ist eine Satzungsregelung erforderlich, wenn der Gemeindevorstand für diese Zwecke eine Gebühr erheben will. Näheres hierzu siehe Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17. August 1988, BWGZ 1989, 92.

Es steht den Städten/Gemeinden demnach völlig frei, ob sie eine derartige Gebührenregelung in die Satzung aufnehmen wollen oder nicht. Letztendlich wird auch hier die

Jagdgenossenschaftsversammlung beschließen, ob sie eine solche Bestimmung akzeptieren kann oder nicht.

Als Alternative ist eine Pauschalgebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Anteils am Reinertrag vorgesehen worden. Dies würde zweifellos die Festsetzung einer Gebühr vereinfachen, ist aber im Hinblick darauf, daß der Arbeitsaufwand für Anträge für größere Flächen (= ein größerer Reinertrag und damit eine höhere Gebühr) kaum höher sein wird, als für kleine Flächen, rechtlich möglicherweise angreifbar. Nachdem die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursachen wird, wurde im Satzungsmuster Gebührenfreiheit vorgesehen.

In Nr. 4 ist eine "Geringbetragsregelung" enthalten, die die verwaltungsaufwendige Auszahlung von Bagatellbeträgen verhindern soll.

Zu § 16:

In Nr. 1 wird klargestellt, daß für die Jagdgenossenschaft kein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Dadurch kann auch auf aufwendige Regularien, wie die jährliche Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung zur Aufstellung eines Haushaltsplans, verzichtet werden.

In Nr. 2 wird lediglich die Führung eines separaten Kassenbuchs für die Jagdgenossenschaft vorgegeben.

Werden die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft in einem Unterabschnitt des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) verbucht, ersetzt dies die Führung eines Kassenbuchs.

Im übrigen wird hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Einnahmen aus der Jagdverpachtung auf BWGZ 2/97, 46 (zu § 5 des Musters eines Jagdpachtvertrags) hingewiesen.

Zum Thema Umlage:

Es wird davon ausgegangen, daß die Jagdpacht in einer Höhe festgesetzt wird, die die Erhebung einer Umlage entbehrlich macht. Sollte es in Einzelfällen ohne die Erhebung einer Umlage nicht gehen, kann auf den Formulierungsvorschlag im Satzungsmuster zurückgegriffen werden.

Zu § 17:

Das Wirtschaftsjahr soll dem Jagdjahr entsprechen. Siehe hierzu § 11 Abs. 4 Satz 5 Bundesjagdgesetz.

Zu § 18:

Das Satzungsmuster sieht für die Bekanntmachungen eine Zweiteilung vor. Die LJagdGDVO schreibt nämlich im § 1 Abs. 2 nur die ortsübliche Bekanntgabe der Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft vor. Für die Auslegung des Abschlußplans gibt es (noch) keine Vorschriften, sodaß die Satzung auch hier nur die ortsübliche Bekanntgabe vorsehen kann. Die ortsübliche Bekanntgabe unterscheidet sich von der öffentlichen Bekanntmachung dadurch, daß nicht das förmliche Verfahren des § 1 DVO GemO beachtet werden muß, sondern daß eine Form der Mitteilung genügt, die nach allgemeiner Übung und Kenntnis von der Gemeinde hierfür verwandt wird (z.B. Ausrufen; Mitteilung im redaktionellen Teil einer Zeitung oder durch Anschlag an den Verkündungstafeln ohne Hinweis durch Ausrufen). Es muß dabei jedoch immer die gleiche Form verwandt werden; soll sie geändert werden, muß diese Änderung zuvor ortsüblich bekanntgegeben werden.

Im übrigen redet die LJagdGDVO in § 1 Abs. 1 Nr. 8 nur von der Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, die in der Satzung angegeben werden muß.

Städte/Gemeinden, bei denen ortsübliche Bekanntgaben nicht mehr gängig sind bzw. es solche zwar noch gibt, sie aber wie die öffentlichen Bekanntmachungen im eigenen Amtsblatt abgedruckt werden (möglicherweise nur in einer anderen Rubrik), können auf die Differenzierung des § 18 in zwei Nummern selbstverständlich verzichten.

Erfolgen in der betreffenden Stadt/Gemeinde allgemein öffentliche Bekanntmachungen (also keine ortsüblichen Bekanntgaben mehr) , kann auch auf § 1 der DVO GemO abgehoben werden. Also beispielsweise folgende Formulierung:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt/Gemeinde für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form."

Oder ganz konkret:

"Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde/Stadt" "

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung der Jagdgenossenschaft bedarf nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes der Genehmigung der unteren Jagdbehörde (Kreisjagdamt).